



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

22.10.2014

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses am 07.10.2014

TOP: 5.2

mündliche Anfrage von Herr Kneissl (Sachkundiger Einwohner)

Betreff: mehrere Fragen zur Schulentwicklungsplanung

Fragestellung:

Besteht wirklich der Bedarf an einer neuen Gesamtschule?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) haben die Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgängen.

Grundlage der prognostischen Bedarfsberechnung für weiterführende Schulen ist die, durch die Erziehungsberechtigten abgegebene Laufbahnerklärung für ihre Kinder.

Der Ansatz einer Bedarfsplanung, der sich darauf aufbaut, dass nur die Laufbahnerklärungen für eine Bedarfsberechnung zu Grunde gelegt werden, die einer Einweisung in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang widersprechen ist falsch.

Im Bildungsausschuss Mai 2013 wurde ausführlich der Beschluss des OVG LSA vom 01.10.2012 (Az. 3 M 687/12) erörtert, der sich mit dieser Sachlage beschäftigt.

In der Begründung zum o. g. Beschluss wird dargelegt, dass dem Schulträger mit § 41 SchulG LSA die Möglichkeit zur Festlegung von Kapazitätsgrenzen eingeräumt wird. Daraus leitet sich nach OVG jedoch keine Befugnis für den Schulträger ab, das Elternrecht auf freie Wahl des Bildungsweges einzuschränken, weil infolge der Kapazitätserschöpfung nicht die Schule des vorrangig gewählten Bildungsganges besucht werden kann.

Somit sind Einweisungen von Schülern, deren Erziehungsberechtigte die Schulform Gesamtschule gewählt haben, in eine Sekundarschule oder ein Gymnasium, aber auch die Einweisung in eine Gemeinschaftsschule nicht rechtskonform.

Grundlage für die Bedarfsermittlung kann nur ein rechtskonformes Verfahren sein und nicht der Bedarf, der sich nach einem nicht rechtskonformen Verfahren im Ergebnis zeigt. Um dem Rechtsanspruch auf Wahl der Schulform zu entsprechen muss die Verwaltung in der Lage sein, Angebote in entsprechender Anzahl allen Eltern, die einen Platz an einer Gesamtschule wünschen zu unterbreiten.

Prognosezahlen der Jahrgangsstufe 5 in den Schuljahren 2015/16 - 2029/30 für die Schulform Gesamtschule

(prozentualer Anteil für Schulform Gesamtschule nur bezogen auf kommunale Gesamtschulen)

Schuljahr	Geburten lt. FB Einwohnerwesen bzw. 5. RBV	Gesamtschülerzahl ohne Förderschulen (91 %)	davon an Schulform Gesamtschule (31,15 %)	vorhandene Aufnahmekapazität (15 Kl. a 28 Schüler)	Mehr-/Minderbedarf Schulform
2014/15			488	420	-68
2015/16	1827	1663	518	420	-98
2016/17	1828	1663	518	420	-98
2017/18	1893	1723	537	420	-117
2018/19	1940	1765	550	420	-130
2019/20	2040	1856	578	420	-158
2020/21	2066	1880	586	420	-166
2021/22	2071	1885	587	420	-167
2022/23	2022	1840	573	420	-153
2023/24	1981	1803	562	420	-142
2024/25	1947	1772	552	420	-132
2025/26	1936	1762	549	420	-129
2026/27	1909	1737	541	420	-121
2027/28	1880	1711	533	420	-113
2028/29	1848	1682	524	420	-104
2029/30	1817	1653	515	420	-95
2030/31	1812	1649	514	420	-94
2031/32	1806	1643	512	420	-92
2032/33	1785	1624	506	420	-86
2033/34	1769	1610	501	420	-81
2034/35	1763	1604	500	420	-80

Fragestellung:

Kann dieser Bedarf durch die Gemeinschaftsschule, die im Kern eine IGS ist, aufgefangen werden?

Antwort der Verwaltung:

NEIN.

Auch wenn die Struktur einer Gemeinschaftsschule der Struktur einer IGS ähnlich ist, so handelt es sich nach dem Schulgesetz um zwei unterschiedliche Schulformen und Bildungsgänge.

Fragestellung:

Was unternimmt die Verwaltung um zu sichern, dass in der zukünftigen IGS ab Klassenstufe 11 die Mindestschülerzahl von 50 erreicht wird.

Antwort der Verwaltung:

Formell fordert die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung eine Mindestschülerzahl von 50 Schülern für die einzelnen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe.

Die Verordnung räumt aber auch die Möglichkeit ein, dass bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten eine gemeinsame gymnasiale Oberstufe mehrerer Schulen einer Schulform bzw. auch unterschiedlicher Schulformen auf Antrag möglich ist.

Diese Möglichkeit der Ausnahme wird auch in der Stadt Halle seit Jahren genutzt. Die IGS Halle und die KGS „Ulrich von Hutten“ kooperieren erfolgreich seit vielen Jahren mit einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe.

Für die Bildung der gymnasialen Oberstufe an einer IGS wird in der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Gymnasialzweig an der IGS vom 09.07.2003 ausgeführt, dass ein gymnasialer Zweig ab Klassenstufe 9 eingerichtet werden kann, wenn nach Anhörung der Gesamtkonferenz und Antragstellung durch die Schulleitung dies durch das Kultusministerium genehmigt wird.

Mindestzahl sind hier 25 Schüler, die die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllen müssen.

Bezüglich der neuen IGS würde (vorbehaltlich der Eröffnung zum Schuljahr 2015/16) erstmals zum Schuljahr 2018/19 die Beantragung zur Differenzierung ab Schuljahr 2019/20 in der Klassenstufe 9 erforderlich.

Sollte die neue IGS die Mindestschülerzahl 25 erreichen, aber die Mindestschülerzahl 50 für eine eigene gymnasiale Oberstufe nicht erreichen, wäre im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2019/20 zu prüfen, ob z.B. die bestehende gemeinsame Oberstufe zwischen der IGS und der KGS „Ulrich von Hutten“ um die Schüler aus der (neuen) 2. IGS erweitert wird oder ob sich andere Lösungsansätze bieten wie gemeinsame gymnasiale Oberstufe der beiden IGS und gemeinsame gymnasiale Oberstufe der beiden KGS in der Stadt.



Tobias Kogge
Beigeordneter